

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 29. April 2010

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

03.11.2010

Geschäftszeichen:

I 62-1.17.1-92/10

Zulassungsnummer:

Z-17.1-1026

Geltungsdauer bis:

28. April 2015

Antragsteller:

Bisothem GmbH
Eisenbahnstraße 12
56218 Mülheim-Kärlich

Zulassungsgegenstand:

Mauerwerk aus BISOTHERM-Steinen mit integrierter Wärmedämmung (bezeichnet als "BisomarkTec mit Dämmstoff der WLG 022") im Dünnbettverfahren

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-1026 vom 29. April 2010.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



DIBt

Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-17.1-1026

Seite 2 von 2 | 3. November 2010

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

1. Abschnitt 3.4.2 erhält folgende Fassung:

3.4.2 Einstufung in Feuerwiderstandsklassen bei Bemessung des Mauerwerks nach DIN 1053-1

Mindestens 365 mm dicke tragende raumabschließende Wände aus Mauerwerk aus den Plan-Hohlblöcken nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfüllen die Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse F 90 - Benennung -F 90-AB - nach DIN 4102-2:1977-09 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen -, wenn die Wände beidseitig mit einem mindestens 15 mm dicken Putz mit den besonderen Anforderungen nach DIN 4102-4, Abschnitt 4.5.2.10, versehen sind.

Anneliese Böttcher
Referatsleiterin

